

Rechtliche Grundlagen 8.

Haftpflichtversicherung – Stand Januar 2020

Eine Haftpflichtversicherung tritt im Falle der Haftung des Versicherungsnehmers für die entstandenen Schäden ein, soweit diese vom Umfang der Versicherung umfasst sind. Gleichzeitig wehrt sie unberechtigte Schadensersatzansprüche ab, fungiert somit quasi als passive Rechtsschutzversicherung im Haftpflichtbereich. Ob und welche Haftpflichtversicherung im Schadensfalle greift, ergibt sich im Wesentlichen aus den Versicherungsbestimmungen.

Haftung der Eltern

Entsteht einem außen stehenden Dritten - beispielsweise dem Nachbarn - durch die Verletzung der Aufsichtspflicht der Eltern ein Schaden, ist dieser Schaden in der Regel durch eine bestehende Privat- oder Familienhaftpflichtversicherung der Eltern gedeckt.

Schäden, die dem Kind selbst oder am Eigentum der Familie entstehen, sind dagegen in der Regel von der Familien - Haftpflichtversicherung ausgeschlossen.

Haftung der Kindertagespflegeperson im Haushalt der Eltern

Betreut eine angestellte Kindertagespflegeperson das Kind im Haushalt der Eltern, können Schäden außen stehender Dritter, die auf Grund einer Aufsichtspflichtverletzung seitens der Kindertagespflegeperson entstehen, unter Umständen ebenfalls durch die Privathaftpflichtversicherung der Eltern gedeckt sein. Aufschluss darüber ergibt das genaue Durchlesen der Versicherungsbestimmungen bzw. eine Nachfrage bei der Versicherungsgesellschaft.

Schäden, die dem Kind selbst oder am Eigentum der Familie entstehen, sind allerdings in der Regel **nicht** durch die Privathaftpflichtversicherung gedeckt.

Haftung der Kindertagespflegeperson im eigenen Haushalt

Übt die Kindertagespflegeperson die Tätigkeit im eigenen Haushalt aus, ist eine Haftpflichtversicherung empfehlenswert.

Die Privathaftpflichtversicherung der Kindertagespflegeperson reicht u. U. nicht aus, da die Kindertagespflegeperson eine selbständige Tätigkeit ausübt, die in aller Regel von einer Privathaftpflichtversicherung nicht umfasst ist. Möglicherweise ist die Kindertagespflegetätigkeit im Einzelfall aber in den besonderen Versicherungsbedingungen bereits aufgeführt. Auch hier kann durch Lesen der Versicherungsbestimmungen oder durch Nachfrage bei der Versicherungsgesellschaft ermittelt werden, ob und wie eine Versicherung der Kindertagespflegetätigkeit gewährleistet werden kann.

Folgende Schadensformen sollten abgesichert werden:

- Schäden, die an dem Tagespflegekind selbst entstehen
- Schäden, die das Tagespflegekind gegenüber außenstehenden Dritten anrichtet

Haftung des Kindes

Unter bestimmten Voraussetzungen kann auch ein Kind für einen entstandenen Schaden haftbar gemacht werden. Ist dies der Fall, greift i. d. R. die Familienhaftpflichtversicherung der Eltern.